

BGer 5A_408/2020 vom 26. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_408_2020

FR: TF 5A_408/2020 du 26 mai 2020

IT: TF 5A_408/2020 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung, welche von Gesetzes wegen auf maximal sechs Wochen begrenzt ist (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Sie erfolgte am 19. März 2020 und endete spätestens am 42. Tag um Mitternacht (vgl. GEISER/ETZENSBERGER, Basler Kommentar, N. 15 zu Art. 429/430 ZGB).

Mithin fehlte es bezüglich der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung bereits bei Einreichung der Beschwerde am 20. Mai 2020 an einem Beschwerdegegenstand bzw. an einem noch validen Beschwerdeobjekt, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Der Vollständigkeit halber ist Folgendes festzuhalten: Soweit sich der Beschwerdeführer noch in der Klinik befinden sollte, bedürfte es diesbezüglich zwingend eines Folgeentscheides der KESB, welcher aber nicht Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet. Falls kein gültiger Unterbringungstitel vorliegen sollte, müsste der Beschwerdeführer sofort aus der Klinik entlassen werden, selbst wenn die Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung an sich noch gegeben wären (GEISER/ETZENSBERGER, a.a.O., N. 14 und 16).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.